

Ausschreibung

„Lieferung Rollen – Inkjetpapier 2027“

Teil A_Ausschreibungsbestimmungen und Erläuterungen

01.09.2026

**Landesbetrieb Daten und Information (LDI)
Valenciaplatz 6
55118 Mainz**

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Ziel der Ausschreibung	3
2	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen	3
2.1	Verfahrensgrundlage	3
2.2	Ausschreibende Stelle und Auftraggeber	4
2.3	Nutzung des Vergabemarktplatzes / Registrierung	4
2.3.1	Technische Details / freigegebene Nutzungen	5
2.3.2	Systemvoraussetzungen Bietertool	5
2.3.3	Empfehlung bei der erstmaligen elektronischen Angebotsabgabe	5
2.4	Ansprechpartner / Kommunikation während des Vergabeverfahrens	6
2.5	Frist zur Einreichung des Angebotes / Schriftform / Sprache	7
2.6	Zuschlags- und Bindefrist	9
2.7	Aufhebung der Ausschreibung	9
2.8	Berichtigung, Ergänzung oder Änderung	9
2.9	Nebenangebote und Änderungsvorschläge	9
2.10	Rückgabe der Unterlagen	9
2.11	Veröffentlichung	9
2.12	Vertraulichkeit / Rückgabe der Unterlagen	10
2.13	Vergütung	10
2.14	Bedingungen an die Auftragsausführung	10
2.15	Vertragsbestandteile	11
2.16	Zusätzliche und formale Bestimmungen	11
2.17	Angebot / Übersicht der einzureichenden Unterlagen ... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.18	Verhandlungs- und Vertragssprache	12
2.19	Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen	12
2.20	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen	13
3	Bewertung der Angebote	13
3.1	Vorgehen bei Prüfung und Wertung	13
3.2	Formale Angebotsprüfung	13
3.3	Prüfung der Eignung des Bieters / Eignungsbewertung	14
3.3.1	Allgemeine Nachweise / persönliche Lage / Zuverlässigkeit	14
3.3.2	Leistungsfähigkeit	14
3.3.3	Fachkunde / technische und berufliche Leistungsfähigkeit	15
3.4	Angemessenheit der Preise	15
3.5	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	15
3.6	Bieterkonstellationen (Bietergemeinschaften, Nachunternehmer)	15
3.6.1	Bietergemeinschaften	16
3.6.2	Nachunternehmer	17
3.7	Änderungen von Umständen, die Eignung betreffend	18
3.8	Ansprechpartner des Bieters	18
3.9	Ausschlussgründe	18

3.10	Nicht berücksichtigte Bieter.....	18
3.11	Bekämpfung der Korruption	18
3.12	Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, und Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen.....	19
4	Übersicht über die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen.....	19

1 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Daten und Information Rheinland-Pfalz, schreibt die in Teil B_Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen nebst Anlagen näher bezeichneten Leistungen aus.

Der Landesbetrieb Daten und Information Rheinland-Pfalz (LDI) führt die Beschaffung als Vergabestelle durch. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens kommt mit Zuschlagserteilung ein Vertrag zwischen dem obsiegenden Bieter als Auftragnehmer und dem Landesamt für Steuern, Ferdinand-Sauerbruch-Str.17 in 56073 Koblenz, zustande.

Einzelheiten im Hinblick auf die ausgeschriebenen Leistungen ergeben sich aus Teil B_Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen.

2 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

2.1 Verfahrensgrundlage

Der LDI führt eine öffentliche Ausschreibung gemäß §§ 8 Absatz 1, 9 UVgO durch. Neben den gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehenden Vergabebestimmungen und Erläuterungen für den Bieter.

Sofern im Zusammenhang mit der Beauftragung keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, werden im Fall eines Zuschlags die Vergabeunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung und des zugehörigen Angebots zum Inhalt des Vertrags in folgender Geltungsreihenfolge: 1. Vergabeunterlagen des Auftraggebers, 2. ggfs. erfolgte Bieterkommunikation (Bieterantworten), 3. Angebot des Auftragnehmers. Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch und andere gesetzliche Regelungen. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgt in Anlehnung an die Unterlage für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen UfAB VI in der Version 1.0.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Bieters oder sonstiger Dritter (Leistungserbringer wie Nachunternehmer oder Zulieferer) sind grundsätzlich nicht zugelassen. Auf Anschreiben oder anderen Angebotsunterlagen des Bieters etwaig vermerkte oder rückseitig bedruckte Geschäftsbedingungen sind zu streichen oder einmalig schriftlich für unwirksam zu erklären. Werden dennoch solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen eingereicht, kann dies zum Ausschluss des Bieters vom Verfahren führen.

2.2 Ausschreibende Stelle und Auftraggeber

Ausschreibende Stelle ist der Landesbetrieb Daten und Information Rheinland-Pfalz (LDI), Valenciaplatz 6, 55118 Mainz.

Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zwischen dem Auftragnehmer und dem Landesamt für Steuern (**LfSt**) zustande.

Die Vergabestelle des LDI ist Adressatin bei Rügen.

2.3 Nutzung des Vergabemarktplatzes / Registrierung

Das Vergabeverfahren wird elektronisch im webbasierten "Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz" durchgeführt.

Der Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz und ist unter folgender URL im Internet erreichbar:

<http://www.vergabe.rlp.de>.

Dort können die Vergabeunterlagen - ohne vorherige Registrierung - unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.

Die Registrierung auf dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz ist für Unternehmen vollständig kostenfrei.

Achtung! Nur ordnungsgemäß registrierte Unternehmen werden automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten auf Fragen zum Vergabeverfahren informiert.

Unternehmen, die von der Möglichkeit der Registrierung keinen Gebrauch machen, müssen sich selbstständig dahingehend informieren, ob Vergabeunterlagen zwischenzeitlich geändert wurden oder ob die Vergabestelle Fragen zum Vergabeverfahren beantwortet hat. Unterlassen die Unternehmen dies, liegt das Risiko, einen Teilnahmeantrag, eine Interessensbestätigung oder ein Angebot auf der Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt zu haben und daher im weiteren Verlauf vom Verfahren ausgeschlossen zu werden, beim jeweiligen Unternehmen selbst.

Die von dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz erzeugten E-Mails, die darauf hinweisen, dass neue Nachrichten vorliegen bzw. neue Dokumente eingestellt wurden, sind lediglich eine freiwillige, zusätzliche Information. Allen Bietern wird deshalb angeraten, regelmäßig den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz bezüglich etwaiger Änderungen, Ergänzungen und sonstiger Informationen zu überprüfen.

Die Kommunikation während des gesamten Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich über den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz.

Zur Nutzung des Vergabemarktplatzes (bis zur Abgabe elektronischer Teilnahmeanträge oder Angebote) sind lediglich ein aktueller Internet-Browser sowie ein Internetzugang erforderlich.

Hierbei werden ausschließlich HTML- und JavaScript-konforme Standardtechnologien und keinerlei Add-Ons/Plug-Ins oder sonstige ggf. (sicherheits-) kritische Technologien verwendet.

2.3.1 Technische Details / freigegebene Nutzungen

Aktuell sind folgende Internet-Browser zur Nutzung freigegeben:

- Microsoft Internet Explorer ab Version 9 bzw. Microsoft Edge in der jeweils aktuellen Version
- Mozilla Firefox in der jeweils aktuellen Version
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari ab Version 5

Weitere Bedingungen und Einstellungen:

- Die Ausführung von JavaScript muss erlaubt sein.
- Temporäre Cookies müssen zugelassen sein.
- Der Browser muss gesicherte SSL-Verbindungen unterstützen.
- Der Browser muss die Zeichensatzkodierung ISO-8859-1 (Westeuropäisch) darstellen (übliche Defaulteinstellungen).
- Alle aktuellen Sicherheitsupdates und die neuesten Service-Packs für das Betriebssystem sollten installiert sein.

In seltenen Fällen muss beim Internet Explorer über den Menüpunkt "Extras - Internetoptionen" (Reiter "Allgemein") die Einstellung "Temporäre Internetdateien" auf "Niemals" gesetzt werden. Das ist nötig, wenn im Browser alte Daten angezeigt werden.

2.3.2 Systemvoraussetzungen Bietertool

Installation und Ausführung des Bietertools setzen eine aktuelle Java-Laufzeitumgebung voraus. Für die Installation und Ausführung werden Administrationsrechte auf dem PC benötigt.

Ob eine aktuelle Java-Laufzeitumgebung auf dem Computer installiert ist, auf dem das Bietertool ausgeführt werden soll, kann unter folgender Internetadresse geprüft werden: <http://www.java.com/de/download/installed.jsp>

Wenn keine entsprechende Laufzeitumgebung installiert ist, kann diese hier heruntergeladen werden.

2.3.3 Empfehlung bei der erstmaligen elektronischen Angebotsabgabe

Sofern der Bieter zum ersten Mal im VMP einen Teilnahmeantrag bzw. ein Angebot elektronisch abgeben will, empfiehlt die Vergabestelle folgendes:

1. Das Bietertool unter dem Menüpunkt "Angebote" bzw. "Teilnahmeanträge" im jeweiligen Projekt einige Tage vor der geplanten Angebotsabgabe erstmals zu starten.

Mit Klick auf den Button "Bietertool starten" beginnt automatisch der Installationsprozess. Je nach Einstellung Ihres Firmennetzwerks kann es sein, dass Sie bei der Erstinstallation Unterstützung Ihres Systemadministrators benötigen.

2. Das Angebot spätestens am Tag vor der Angebotsfrist zu übermitteln.

2.4 Ansprechpartner / Kommunikation während des Vergabeverfahrens

Ansprechpartner für Fragen in der ausschreibenden Stelle sind Herr René Müller und Herr Florian Gärtner.

Die Kontaktaufnahme hat ausschließlich über die Kommunikationsmöglichkeit im entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz zu erfolgen.

Die Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich über den entsprechenden Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz.

Die Vergabeunterlagen enthalten nach Ansicht des Auftraggebers alle relevanten Informationen, die zur Einreichung eines ordnungsgemäßen Angebotes erforderlich sind. Daher ist von Nachfragen möglichst abzusehen.

Falls sich dennoch Rück- oder Verständnisfragen ergeben, deren Klärung dem Bieter unverzichtbar erscheint, sind diese spätestens **bis 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist** in Textform über den Projektraum des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz

(<https://Landesverwaltung.vergabe.rlp.de/VMPSatellite/>)

zu stellen. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Sachdienliche Fragen und darauf erteilte Auskünfte der Vergabestelle werden allen Bietern bzw. Bietergemeinschaften (nachfolgend „Bieter“ genannt) in anonymisierter Form schriftlich und gleichlautend zur Verfügung gestellt. Die Antworten auf Bieterfragen sind bei der Erstellung der Angebote zu beachten.

Die Bieter haben sich über alle Einzelheiten der Vergabeunterlagen und der vorgesehenen Leistungen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, die zur Erfüllung der geforderten Leistungen maßgebend sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat dieser die ausschreibende Stelle nach Erhalt der Vergabeunterlagen und vor Einreichung des Angebotes schriftlich über die Kommunikationsmittel des Projektraums des Vergabemarktplatzes Rheinland-Pfalz auf die Unklarheiten hinweisen. Spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen ist ausgeschlossen.

Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung der vorliegenden Vergabeunterlagen mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so wird das Unternehmen vor Angebotsabgabe eine Klärung mit dem Auftraggeber schriftlich bzw. in Textform gem. § 126b BGB herbeiführen.

2.5 Frist zur Einreichung des Angebotes / Schriftform / Sprache

Das vorliegende Vergabeverfahren wird ausschließlich auf elektronischem Weg über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz (e-Vergabeplattform) durchgeführt.

Dies bedeutet, dass Angebote nur elektronisch über den Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz (VMP) <https://Landesverwaltung.vergabe.rlp.de/VMPSatellite/> abgegeben werden können.

Die Abgabe elektronischer Angebote über die Installationen des VMP erfolgt mit dem sogenannten Bietertool (siehe Ziffern 2.3.2 und 2.3.3).

Beim vorliegenden Vergabeverfahren ist für die Übermittlung der Angebote ausschließlich die Abgabe in Textform nach § 126b BGB (elektronisch in Textform - Einfache Signatur -) unter Verwendung des Bietertools des Vergabemarktplatzes des Landes Rheinland-Pfalz zugelassen.

Fügen Sie bitte Ihr Angebot sowie alle zusätzlich einzureichenden Unterlagen vollständig elektronisch bis zum Ende der Angebotsfrist im Bietertool unter "Eigene Dokumente" hinzu, z.B. als .pdf-Dokument.

Angebote / Dokumente, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung im Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 126b BGB sieht vor, dass eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem Datenträger abgegeben werden muss.

Diese Erklärung wird von den Bietern bei Einreichung des Angebotes unter Verwendung des o.g. Bietertools elektronisch abgegeben.

Im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe bzw. der Einreichung des elektronischen Teilnahmeantrages mit Hilfe des Bietertools müssen im dortigen Textfeld die vollständigen Unternehmensangaben des Hauptauftragnehmers sowie der Nachunternehmer und/oder Leiharbeitnehmer benannt werden (u.a. Name und Anschrift des Unternehmens bzw. des Unternehmensteils, der Person oder der Personenvereinigung, Rechtsform, Vertretungsberechtigte Person/Personen, Umsatzsteuer-IdNr., Steuernummer, Handelsregister-Nr. bzw. Vereinsregister-Nr. sowie das Registergericht).

Zusätzlich sind die in den **Teil A: Anlagen 01 – 08 (Eigenerklärungen; Unternehmensdarstellung; Referenzen; Bietergemeinschaft, Tariftreueerklärung und Sanktionsverordnung)** geforderten Angaben vom Bieter elektronisch zu vervollständigen.

Die jeweiligen Dokumente / Erklärungen, die von der Vergabestelle als „ausgefüllt und unterzeichnet“ bzw. „auszufüllen und zu unterzeichnen“, „ausgefüllt“ bzw. „auszufüllen“ oder „unterzeichnet“ bzw. „zu unterzeichnen“ mit dem Angebot einzureichen gekennzeichnet worden sind, sind vom Bieter elektronisch auszufüllen und dem Angebot durch den Button „Speichern“ im Bietertool beizufügen.

Eine eigenhändige Unterschrift der Bieter in den Eingabefeldern „Unterschrift, Firmenstempel“ auf den jeweiligen Dokumenten / Erklärungen ist nicht erforderlich (weder Unterschrift/Firmenstempel noch Faksimile), denn bei der hier zugelassenen Abgabe des Angebotes mit Hilfe elektronischer Mittel reicht die Textform aus.

Zum Zwecke der Zuordnung der jeweiligen Dokumente / Erklärungen tragen die Bieter bitte in die Eingabefelder „Unterschrift, Firmenstempel“ den Namen des Unternehmens elektronisch ein.

Auf Grund der fehlenden rechtlichen Relevanz brauchen die jeweiligen Dokumente / Erklärungen nicht mit einem Bild (wie z.B. .gif, .jpeg oder ähnlicher Datei) der Unterschrift bzw. des Firmenstempels ergänzt zu werden.

Bei der Abgabe in Textform nach § 126b BGB mit Hilfe elektronischer Mittel (hier: Biertool des Vergabemarktplatzes RLP) werden die jeweiligen ausgefüllten Dokumente / Erklärungen der Bieter auch ohne das Vorhandensein einer Unterschrift durch die Vergabestelle gewertet.

In seinem Angebot hat der Bieter exakt die Angaben zu machen, wie sie in diesen Vergabeunterlagen verlangt werden.

Es gelten die beigefügten Anlagen.

Vorbehalte und/oder Bedingungen zu einem Angebot sind grundsätzlich nicht zulässig.

Hinweise:

Bei technischen Fragen zur Anwendung des Biertools des Vergabemarktplatzes des Landes Rheinland-Pfalz wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Helpdesk des Landesbetriebs Daten und Information unter helpdesk@ldi.rlp.de.

Die elektronischen Angebote und Teilnahmeanträge werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Ende-zu-Ende verschlüsselt über das OSCI-Protokoll zu einem OSCI-Intermediär transportiert (gesonderter Server), welcher entsprechende qualifizierte Zeitstempel ausstellt und die ggf. notwendigen Signaturprüfungen durchführt. Der Intermediär verwahrt die elektronischen Angebote / Teilnahmeanträge bis zur Angebotsöffnung im Vergabemarktplatz. Erst mit Ablauf der Angebotsfrist kann die Angebotsöffnung der elektronischen Angebote im Vergabemarktplatz durchgeführt und auf die elektronischen Angebote / Teilnahmeanträge zugegriffen werden.

Postalisch übermittelte CD-ROMs mit Angebotsschreiben stellen kein elektronisches Angebot dar und werden vom Verfahren ausgeschlossen. Die Angebotsübermittlung per E-Mail stellt ebenfalls kein elektronisches Angebot im Sinne der gesetzlichen Vorgaben dar und führt grundsätzlich zum Angebotsausschluss.

Das Angebot einschließlich aller geforderten Unterlagen ist bis spätestens

15.09.2026, 12:00 Uhr

einzureichen. Eine andere als die oben beschriebene elektronische Übermittlung des Angebots wird nicht akzeptiert.

Das elektronische Angebot muss vollständig vor dem Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Wichtig ist also nicht der Zeitpunkt an dem die Übermittlung des Angebotes begonnen wurde, sondern wann das Angebot vollständig eingeht, also der "Upload" auf dem Server abgeschlossen wurde. Um den rechtzeitigen Eingang von elektronischen Angeboten sicher zu stellen, sollte der Bieter die Kapazität seines Internetanschlusses sowie die Größe des Angebotes berücksichtigen.

Angebote, die nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote über den VMP auf elektronischem Wege zurückgezogen werden.

Das Angebot muss vollständig sein. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen/Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig. Anderes gilt nur, wenn dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Die Angebote sind ggf. als vertraulich zu kennzeichnen, wenn und soweit sie dem Geheimschutz unterliegen oder Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten (§ 165 Abs. 2 GWB).

Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern bzw. Bietergemeinschaften die Vervollständigung oder Erläuterung der vorgelegten Erklärungen und Nachweise elektronisch innerhalb einer angemessenen Frist einzufordern. Entsprechende Nachweise sind fristgerecht über den VMP einzureichen. Trotz Nachforderung (final) unvollständige Angebote werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

2.6 Zuschlags- und Bindefrist

Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags erfolgt voraussichtlich bis zum 20.09.2026. Der Zuschlag und zugleich Vertragsschluss erfolgt **frühestens 7 Tage** nach Versand der Information nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26.02.2021. Der Zuschlag wird daher voraussichtlich bis zum **30.09.2026** erteilt.

Die Gültigkeit der Angebote (Bindefrist) hat sich vorsorglich bis mindestens **30.11.2026** zu erstrecken.

2.7 Aufhebung der Ausschreibung

Eine Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird dem Bieter schriftlich mitgeteilt.

2.8 Berichtigung, Ergänzung oder Änderung

Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen können bis zum Abgabetermin (siehe Punkt: Abgabetermin) des Angebotes schriftlich vorgenommen werden und sind per Post oder Kurier zu übermitteln.

2.9 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

2.10 Rückgabe der Unterlagen

Wird auf die Abgabe eines Angebotes verzichtet, sind die Vergabeunterlagen zu vernichten bzw. zu löschen. Im Falle der Ablehnung des Angebotes sind die Vergabeunterlagen ebenfalls zu löschen. Wünscht der Bieter im Falle der Nichtberücksichtigung die Rückgabe der ggf. dem Angebot beigefügten ergänzenden Unterlagen, so hat er diese innerhalb von zehn Tagen nach Ablehnung oder durch entsprechende Hinweise im Angebot zurückzufordern.

2.11 Veröffentlichung

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2.12 Vertraulichkeit / Rückgabe der Unterlagen

Die mit den Vergabeunterlagen und im weiteren Verfahren ggf. zusätzlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Bietern auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder vom Auftraggeber öffentlich bekannt gegeben werden.

Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter und entsprechende Unterauftragnehmer zu verpflichten. Wird auf die Abgabe eines Angebotes verzichtet, sind die Vergabeunterlagen bis spätestens zum Abgabetermin zu vernichten bzw. zu löschen. Im Falle der Ablehnung des Angebotes sind die Vergabeunterlagen ebenfalls zu vernichten bzw. zu löschen.

Wünscht der Bieter im Falle der Nichtberücksichtigung die Rückgabe der ggf. dem Angebot beigefügten ergänzenden Unterlagen, so hat er diese innerhalb von 10 Tagen nach Ablehnung oder durch entsprechende Hinweise im Angebot zurückzufordern.

2.13 Vergütung

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

2.14 Bedingungen an die Auftragsausführung

Im Falle des Zuschlags wird die Teil A - Anlage 05 Tariftreueerklärung Vertragsbestandteil.

Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter sämtliche festgelegten Vertragsbedingungen in diesem Vertrag an. Insbesondere ist der spätere Auftragnehmer für die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages verpflichtet, die Regelungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010 (GVBl. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änd. haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333).

Der Bieter, Mitglieder einer Bietergemeinschaft, sowie benannte Nachunternehmer haben mit Abgabe des Angebotes die unterzeichnete Teil A: Anlage 05 Tariftreueerklärung vorzulegen.

Bieter, die beabsichtigen den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind, haben statt der Teil A - Anlage 05 Tariftreueerklärung mit dem Angebot eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben. Dies gilt auch für Bieter, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und den öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von dort beschäftigten Auftragnehmern erbringen werden.

2.15 Vertragsbestandteile

Bestandteile des mit Zuschlag zustande kommenden Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

1. das Zuschlagsschreiben mit den Vergabe- und Vertragsunterlagen, insbesondere den zu unterzeichnenden „Vertrag über Pfortendienstleistungen“, inkl. Anlagen und Anhängen unter Berücksichtigung ggf. im Rahmen der Bieterkommunikation bekannt gegebener Bieterinformationen
2. das Angebot des Bieters auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung
3. ergänzend die Regelungen des **BGB** sowie **die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)** in der bei Veröffentlichung der Vergabe- u. Vertragsunterlagen gültigen Fassung.
Die VOL/B kann unter https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/VOL_B_2003_BAnz_178a.pdf abgerufen werden.

Bei Widersprüchen gelten die genannten Vertragsbestandteile nacheinander in der angegebenen Reihenfolge.

Mit seinem Angebot erkennt der Bieter die Vertragsbestandteile ausdrücklich an. Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) vom Auftraggeber im Original ausfertigt und dem erfolgreichen Bieter zur Unterschrift übersandt.

Hinweis:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Legt ein Bieter seine AGB dennoch bei, gilt dies als unzulässige Abänderung der Vergabeunterlagen, was den Ausschluss seines Angebotes zur Folge haben kann. Gleiches gilt, sofern der Bieter AGB von Subunternehmern erkennbar als Konditionen zugrunde legen will.

Ebenso gelten individualvertraglich gestaltete Abweichungen von den vorgenannten Vertragsbestandteilen als unzulässige Abänderung der Vergabeunterlagen, die den Ausschluss des Angebots zur Folge haben.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Werden Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebots bei der Wertung.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

2.16 Zusätzliche und formale Bestimmungen

Das Angebot muss vollständig sein, unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Alle Blätter des Angebots sollen fortlaufend nummeriert sein.

Das Angebot muss die Preise sowie alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Alle Preise sind zunächst in EURO mit Umsatzsteuer anzugeben. Die angebotenen Preise sind vom Bieter als Festpreise in das Preisblatt (Teil B Anlage_01_Preisblatt) einzutragen.

Die ausschreibende Stelle behält sich vor, den Bieter zur Offenlegung seiner Kalkulationsgrundlagen aufzufordern.

Soweit weitergehende Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter diese mit besonderer Anlage dem Angebot beifügen.

Um den Vergleich der Angebote zu erleichtern, sollen Antworten und Erläuterungen direkt auf die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung Bezug nehmen und entsprechend gegliedert sein.

Antworten, Hinweise und Erläuterungen sind formfrei, aber in möglichst konkreter Form abzufassen.

Verweise auf Literatur oder Broschüren dürfen nur als ergänzende Information erfolgen. Antworten bzw. Erläuterungen werden hierdurch nicht ersetzt. Gegebenenfalls zusätzlich referenzierte Literatur ist auf Anforderung unentgeltlich für die Zeit der Angebotsauswertung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Angebotes seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so darzustellen, dass der Auftraggeber in der Lage ist, die einzelnen Schritte nachzuvollziehen und die Qualität zu beurteilen.

Bei fehlenden oder unvollständigen Erklärungen und Nachweisen behält der Auftraggeber sich vor, von den Möglichkeiten des § 41 UVgO Gebrauch zu machen. Die Vervollständigung oder Erläuterung fehlender oder unvollständiger Erklärungen und Nachweise ist nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer von der Vergabestelle zu setzenden, angemessenen Frist möglich. Trotz Nachforderung (final) unvollständige Angebote werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

HINWEIS: § 4 Abs. 6 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Prüfung von Vergabesperren: Es wird geprüft, ob gegen den Bieter, der für den Zuschlag vorgesehen ist, eine Meldung gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 07. November 2000 in der Fassung vom 26. Oktober 2010 bei der Melde- und Informationsstelle des Ministeriums der Finanzen vorliegt. Bei Vorliegen einer Vergabesperre wird der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2.17 Verhandlungs- und Vertragssprache

Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

2.18 Anerkennung der Ausschreibungsbedingungen

Mit der Abgabe des Angebots werden die vorliegenden Bedingungen der Ausschreibung ausdrücklich anerkannt.

2.19 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig.

3 Bewertung der Angebote

Im Folgenden wird die Methodik der Prüfung und Wertung der Angebote beschrieben.

Die Vergabeentscheidungen werden nach Prüfung und Bewertung der Unterlagen vorgenommen. Die nachgefragten Produkte müssen genau definierte Anforderungen erfüllen. Für Angebote, die diese Anforderungen genügen, gilt, dass dann der Preis das ausschlaggebende Kriterium ist.

3.1 Vorgehen bei Prüfung und Wertung

Die Angebote werden zunächst auf termingerechten Eingang und Vollständigkeit geprüft.

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Wertung, die die Mindestanforderungen nach diesen Vergabeunterlagen erfüllen.

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen:

- Formale Angebotsprüfung
- Prüfung der Eignung des Bieters
- Prüfung der Angemessenheit der Preise
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Die Angebote müssen die Anforderungen der einzelnen Wertungsstufen erfüllen, um in der nächsten Wertungsstufe berücksichtigt werden zu können.

3.2 Formale Angebotsprüfung

Im Rahmen der formalen Prüfung werden ausgeschlossen:

- Angebote, die nicht unterschrieben bzw. nicht der Form nach § 126a oder § 126b BGB genügen,
- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten
- Angebote, die nicht die geforderten bzw. ggf. nachgeforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise erhalten,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich nur um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,

- nicht zugelassene Nebenangebote sowie Nebenangebote, die die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen und
- Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen.

Ferner können Angebote ausgeschlossen werden und im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften unberücksichtigt bleiben,

- die nicht in deutscher Sprache verfasst sind
- und die nicht in Euro (€) abgegeben werden.

3.3 Prüfung der Eignung des Bieters / Eignungsbewertung

Die Leistungen werden nur an geeignete, d.h. fachkundige und leistungsfähige Unternehmen vergeben.

Angebote nicht geeigneter Bieter sind von der Wertung auszuschließen.

In den Vergabeunterlagen geforderte Informationen und Nachweise sind vollständig beizubringen.

Zur Prüfung und Bewertung der Bietereignung im Einzelnen gilt Folgendes:

3.3.1 Allgemeine Nachweise / persönliche Lage / Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit legt der Bieter die unterschriebene **Teil A Anlage_01 Eigenenerklärungen** vor, im Falle einer Bietergemeinschaft von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft. Weitere diesbezügliche Nachweise sind nicht vorzulegen, können aber von der ausschreibenden Stelle nachgefordert werden.

3.3.2 Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gem. § 122 Absatz 2 Nr.2 GWB sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Teil A Anlage_02 Unternehmensdarstellung**
- Ggf. **Teil A Anlage_04 Bietergemeinschaft**
- Nachweis einer **Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung** (aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, nicht älter als 6 Monate, siehe auch Ziffer 2.16)
- **Nachweis**, dass der Bieter im Berufs- oder **Handelsregister** nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen ist, in dem er ansässig ist (Handelsregistrauszug, nicht älter als 6 Monate – Kopie genügt).

Hinweis: Unternehmen, die weder im Berufs- noch Handelsregister noch einem anderen Register geführt werden, legen eine Kopie der Gewerbeanmeldung der zuständigen Stelle des Landes, in dem sie ansässig sind (soweit erforderlich) oder einen anderen geeigneten Nachweis (z.B. bereinigter Steuerbescheid) vor, der einen Aufschluss über die Art der beruflichen Tätigkeit zulässt. Die geplante Rechtsform der ggf. in Gründung befindlichen Unternehmen bzw. Bietergemeinschaften ist anzugeben.

3.3.3 Fachkunde / technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit des Bieters wird anhand der genannten Referenzen geprüft, die der Bieter nach Maßgabe der **Teil A Anlage_03 Referenzen Unternehmen** vorgelegt hat. Dabei sind Rechnungswert, Leistungszeit sowie der Auftraggeber mit Adresse, ein Ansprechpartner, sowie Telefax- und Telefonnummer desselben anzugeben. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus **Teil A Anlage_03 Referenzen Unternehmen**.

Gefordert wird die Benennung von mindestens drei (3) Referenzprojekten über vergleichbare Leistungen mit einer jeweiligen Dauer von mindestens 6 Monaten. Eine Vergleichbarkeit der drei einzutragenden Aufträge im Hinblick auf die Art der Leistung ist nur gegeben, wenn die drei einzutragenden Aufträge auch alle in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen erfassen und **mindestens ein Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers** vorliegt.

Das Angebot des Bieters muss auf die in Teil B Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen an den Bieter, bzw. die vom Bieter angebotenen Mitarbeiter, eingehen und Auskunft über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien geben im Rahmen einer ausführlichen Darstellung der angebotenen Leistung und vorhandene Nachweise beifügen. Das Nichtvorliegen einer Anforderung und/oder eines Nachweises führt zum Ausschluss des Angebotes (Ausschlusskriterium).

3.4 Angemessenheit der Preise

Nach Maßgabe des § 44 UVgO wird eine Prüfung der Angemessenheit der Preise durchgeführt.

3.5 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

Einziges Kriterium ist der **Gesamtpreis** gemäß den Ausführungen in **Teil B_Anlage_01 Preisblatt**.

3.6 Bieterkonstellationen (Bietergemeinschaften, Nachunternehmer)

Die Angebotsabgabe ist durch einen Einzelanbieter bzw. eine Bietergemeinschaft – soweit zulässig – vorzunehmen. Sofern es sich bei einem Bieter um einen Konzern oder eine Unternehmensgruppe handelt, muss deutlich werden, welcher rechtlich selbstständige Unternehmensteil anbietet.

Bieten mehrere selbstständige Unternehmensteile einer Unternehmensgruppe müssen sie entweder gemeinsam als Bietergemeinschaft oder als Generalunternehmer mit Unteranbietern anbieten, wobei Mischkonstellationen möglich sind, solange diese Konstellation deutlich wird und die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

3.6.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie nachstehende Voraussetzungen erfüllen.

Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern, deren sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen sind, finden jedoch nur Berücksichtigung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist zulässig bei Unternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen, die hinsichtlich der ausgeschriebenen Leistungen nicht miteinander im Wettbewerb stehen.

Ebenfalls zulässig ist eine Bietergemeinschaft, wenn die Mitglieder der Bietergemeinschaft im Zeitpunkt der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen nicht über die erforderliche Kapazität zur Ausführung des Auftrages verfügen.

Schließlich ist eine Bietergemeinschaft dann zulässig, wenn bei den einzelnen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zwar ausreichend Kapazitäten auch zur alleinigen Leistungserbringung vorliegen, eine selbständige Ausführung aber nicht zweckmäßig wäre.

Die Bietergemeinschaft hat nach Maßgabe der **Teil A_Anlage_04 Bietergemeinschaft** Angaben zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft zu machen.

Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder angeben (**Teil A_Anlage_04 Bietergemeinschaft**).

Ein Mitglied ist von allen übrigen Mitgliedern als Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bevollmächtigen.

Alle Mitglieder müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Leistungsverpflichtungen und Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten. Die geplante Rechtsform der Bietergemeinschaft ist anzugeben.

Sofern nach den Vergabeunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung rechtsverbindliche Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder dem bevollmächtigten Vertreter geleistet werden.

Dies gilt insbesondere für die Unterzeichnung des Angebotes.

Fallen ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren.

Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat das neu benannte Mitglied als geeignet anerkannt.

Unzulässig ist, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter anzubieten. Ein solches Verhalten wird als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede gewertet und führt zum Ausschluss beider Angebote. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt oder wenn die Vereinbarung geeignet ist, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs spürbar zu beeinflussen.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus Unternehmen gemäß Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014“ (MinBl. 4. Juli 2014, S. 48) (einzusehen unter: <http://www.mwkel.rlp.de/File/VV-Auftrags-und-Beschaffungswesen-2014-MinBl-S-48-pdf>) als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

3.6.2 Nachunternehmer

Die Einschaltung von Nachunternehmen ist zulässig.

Sofern ein Bieter/eine Bietergemeinschaft Nachunternehmen einschaltet, bietet er/sie als Generalunternehmer (GU) an. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags.

Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Nachunternehmer, so sind diese im Angebot namentlich mit den zu leistenden Aufgaben nach Art und Umfang aufzuführen (Vorlage eines abschließenden Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen und der hierfür vorgesehenen Nachunternehmer).

Die Eignung der Nachunternehmer ist mit sämtlichen geforderten Nachweisen und Erklärungen zu belegen.

Sofern Bieter Nachunternehmer einsetzen wollen, muss sichergestellt sein, dass im jeweiligen Auftragsfall auch die tatsächlich erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Erklärung jedes Nachunternehmers (Verfügbarkeitserklärung) ist vorzulegen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zugriff auf Tochterunternehmen, sofern diese rechtlich selbstständig sind. Das Fehlen des Nachunternehmerverzeichnisses sowie der Verfügbarkeitserklärungen kann zum Ausschluss des Angebotes führen.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Nachunternehmer abzulehnen, sofern an dessen Eignung begründete Zweifel bestehen.

Bei der Weitervergabe von Aufträgen an Nachunternehmer ist der Bieter und spätere Auftragnehmer verpflichtet:

- bei der Einholung von Angeboten für Nachunternehmeraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht zu benachteiligen,
- dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen,
- nur solche Nachunternehmer zu beauftragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrages erfüllen,
- den Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,
- auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen.

Die Vergabestelle weist zur Wahrung des Wettbewerbs ausdrücklich darauf hin, dass die ausgeschriebenen Dienstleistungen auch von geeigneten Nachunternehmern erbracht werden können.

Fallen ein oder mehrere Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen Nachunternehmers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Auftraggeber den neu benannten Nachunternehmer als geeignet anerkennt.

3.7 Änderungen von Umständen, die Eignung betreffend

Die Bieter haben im Laufe des Verfahrens auch künftig dem Auftraggeber alle eingetretenen Umstände mitzuteilen, die Einfluss auf ihre Eignung haben könnten. Eine solche Veränderung kann zum Ausschluss führen, wenn dadurch der Wettbewerb beeinträchtigt oder das Ergebnis einer durchgeführten Eignungsprüfung in Frage gestellt wird.

3.8 Ansprechpartner des Bieters

Für die Dauer des Vergabeverfahrens ist von jedem Bieter ein Ansprechpartner mit Adresse und Telefonnummer, bei Bietergemeinschaften ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner zu benennen, der umfassende Auskünfte über technische, vertragliche und kaufmännische Fragen geben kann.

3.9 Ausschlussgründe

Angebote, die einer der vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Falls ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, wird das Angebot ausgeschlossen. Die Ausschlusskriterien/Pflichtanforderungen sind in den Vergabeunterlagen zur Ausschreibung genannt. Wird eine Pflichtanforderung nicht erfüllt, wird das Angebot nicht berücksichtigt.

3.10 Nicht berücksichtigte Bieter

Bieter unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote.

3.11 Bekämpfung der Korruption

Für einen Rechtsstaat ist die Integrität der öffentlichen Verwaltung von zentraler Wichtigkeit. Korruption kann große Schäden anrichten und beeinträchtigt empfindlich das Ansehen des Staates. Das Bundesland Rheinland-Pfalz bemüht sich deshalb aktiv, Korruption in der Verwaltung zu unterbinden und geht mit aller Konsequenz gegen Korruption vor, zur Abwehr von Schäden für das Land sowie zum Schutz ihrer seriösen Vertragspartner.

Die wesentlichen Elemente der Korruptionsbekämpfung sind z.B. in einer Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz dargelegt. Sie präzisiert unter anderem, dass Landesbedienstete keine Belohnungen und Geschenke annehmen dürfen.

3.12 Kenntlichmachung der Fabrikations-, Betriebs-, und Geschäftsgeheimnisse in den Angebotsunterlagen

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergModG) haben die Verfahrensbeteiligten u.U. Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen (§ 165 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit der Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend deutlich kenntlich zu machen.

Fehlt eine deutliche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme i.S. des § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

4 Übersicht über die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen

1. Anschreiben des Bieters (kein Formular vorgegeben)
2. Teil A Anlage_01 Eigenerklärungen
3. Teil A Anlage_02 Unternehmensdarstellung
4. aktueller Handelsregistrauszug (nicht älter als 6 Monate, nicht beglaubigte Kopie genügt)
5. Nachweis einer aktuell bestehenden Haftpflichtversicherung mit mindestens jeweils 500.000 EUR Deckungssummen für Sach- und Personenschäden sowie für Vermögensschäden je Schadensfall oder alternativ eine verbindliche Erklärung einer Versicherung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass im Falle der Zuschlagserteilung an den Bieter eine solche Versicherung vorliegen wird.
6. Teil A Anlage_03 Referenzen Unternehmen
7. falls Nachunternehmer eingesetzt werden, ggf. Verfügbarkeitsnachweis
8. falls Bietergemeinschaft: Teil A Anlage_04 Bietergemeinschaft
9. Teil A Anlage_05 Tariftreuerklärung
10. Teil A Anlage 08_Eigenerklärung Sanktionsverordnung

11. Ausführliche Darstellung der angebotenen Leistung unter Berücksichtigung der geforderten Angaben und Nachweise gemäß Teil B Leistungsbeschreibung (kein Formular vorgegeben)

12. Teil B Anlage_01 Preisblatt

13. Teil B Anlage_02_Ausschlusskriterien

Hinweis:

Die beigefügten Teil A Anlage_06 Verpflichtungserklärung und Teil A Anlage_07 Schutzerklärung dienen zunächst Informationszwecken und sind dem Angebot nicht gesondert beizufügen.